

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	02.03.2009	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Kooperationsvertrag zwischen der SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV)
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des als **Anhang** beigefügten Kooperationsvertrages nebst Qualitätsvereinbarung zwischen der SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV) wird zugestimmt. Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den zuständigen Gremien der SSB (Verwaltungsausschuss und Gesellschafterversammlung) werden angewiesen, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Gesellschafter der SSB sind zu jeweils 50% die SWBV und der Rhein-Sieg-Kreis. Unternehmensgegenstand der SSB ist der Bau und Betrieb einer elektrischen Bahn von Bonn nach Siegburg, namentlich insbesondere der Linie 66, die die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis verbindet.

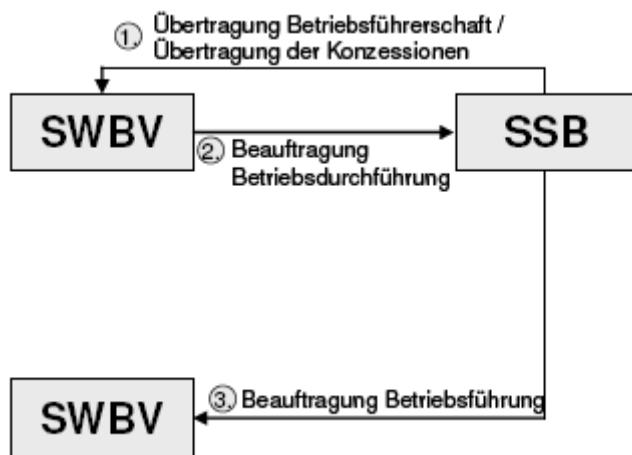
Erläuterungen:

Seit dem 01.01.2004 hat die SWBV die Betriebsführerschaft für die konzessionierten Linienverkehre der SSB übernommen, d.h. sie erbringt seit diesem Zeitpunkt die Fahrleistungen für den der SSB zustehenden Anteil der Linienverkehre in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und ist für diese Verkehrsleistungen auch personenbeförderungsrechtlicher Betriebsführer. Gleichzeitig stehen die auf den Konzessionsstrecken erzielten Fahrgeldeinnahmen damit vollständig der SWBV zu, die SSB erzielt keine eigenen Fahrgeldeinnahmen mehr.

Durch die Übertragung der Betriebsführerschaft auf die SWBV ergeben sich im Rahmen der Zusage der 45a PBefG-Mittel Vorteile sowohl für die SWBV als auch die SSB.

Die SWBV wiederum hat die SSB mit der Betriebsdurchführung für den auf die SSB entfallenden Anteil an dem konzessionierten Linienverkehr beauftragt, wofür die SSB ein Betriebsdurchführungsentgelt in Höhe von 17% der vom VRS der SWBV zugeschienenen Fahrgeldeinnahmen inklusive gesetzlicher Ausgleichsleistungen erhält. Die eigentliche Erbringung der Verkehrsleistungen erfolgt dann wiederum durch die SWBV, wofür sie wiederum ein Betriebsleistungsentgelt, welches für die Bereiche Infrastruktur, Betriebshöfe, Nachrichtentechnik, Fahrpersonal, Fahrzeuge, Fahrtsrom sowie Overheadfunktionen getrennt ermittelt wird, erhält.

Die Rechts- und Leistungsbeziehungen zwischen der SSB und der SWBV sind in dem nachstehenden Schaubild dargestellt:



In den §§ 1-4 des Kooperationsvertrages finden sich die Regelungen zu den o. g. Leistungsbeziehungen.

§ 1 regelt zunächst die Grundlagen, insbesondere wer Inhaber welcher Konzessionen ist, wo die Erbringung der Verkehre durch die SWBV erfolgt und dass die SWBV hierzu zu einem Teil Fahrzeuge und Infrastrukturanlagen zur Verfügung stellt.

§ 2 bestimmt sodann die Übertragung der Betriebsführung von der SSB an die SWBV, mit der sodann verbunden ist, dass die SWBV die Verkehre in eigenem Namen und in eigener Verantwortung aber auch auf eigene Rechnung betreibt und ihr insoweit auch die Fahrgeldeinnahmen und alle an die Betriebsführerschaft geknüpften gesetzlichen Ausgleichsleistungen zustehen. Ebenfalls ist hier geregelt, welche Leistungsverpflichtungen auf die SWBV übergehen.

Für die Übertragung der Betriebsführung und der damit auch übertragenen Rechte aus den Konzessionen beauftragt die SWBV die SSB - entsprechend den Regelungen in § 3 des Kooperationsvertrages - wiederum mit der operativen Betriebsdurchführung, für die die SSB ein Betriebsdurchführungsentgelt erhält.

Da die SSB wiederum aber nur teilweise über Fahrzeuge, nicht aber über Personal verfügt, bedient sich die SSB wiederum der SWBV (§ 4 des Kooperationsvertrages) und zahlt dieser hierfür ein Betriebsleistungsentgelt.

Bislang lag die schriftliche Fixierung dieser Abrechnungsbeziehungen und -modalitäten nur im Entwurf vor. Der vorliegende Kooperationsvertrag stellt nunmehr im Einzelnen dar, welche Leistungsbeziehungen zwischen der SSB und der SWBV bestehen und stellt, die verschiedenen Abrechnungsebenen und -systematiken transparent dar.

Parallel zu dem Erfordernis, die Abrechnungssystematik nunmehr schriftlich zu fixieren, ist es seit Jahren Wunsch insbesondere des Rhein-Sieg-Kreises, die Qualität der letztlich von der SWBV zu erbringenden Verkehrsleistungen (insbesondere im Hinblick auf Pünktlichkeit) zu definieren und ein System zu entwickeln, mit dem die Qualität messbar gemacht und bei Schlechtleistung auch möglichst sanktioniert werden kann.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss wird in der Sitzung am 11.03.2009 über die Qualitätskriterien gesondert informiert.

Da die Qualität ein wesentliches Merkmal der – durch den Betriebsführungsvertrag geregelten – zu erbringenden Leistungen der SWBV ist, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Qualitätsabreden und deren Sanktionierung in den Kooperationsvertrag zu integrieren. § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 des Vertrages definiert nunmehr die Qualitäten einschließlich eines Bonus-Malus-Systems, welche aber zunächst in einer Testphase nur für die Linie 66 für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 erfolgen werden und fiktiv nach dem beschriebenen Verfahren Boni und Mali errechnet, eine tatsächliche Abrechnung erfolgt noch nicht. Ab dem Geschäftsjahr 2011 soll dann aufgrund der Erfahrungen der Testphase eine Qualitätssicherung einschließlich Bonus-Malus-System für das gesamte Liniennetz von SSB und SWBV erfolgen, über deren Inhalt die Aufgabenträger Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis dann noch eine einvernehmliche Übereinkunft herbeiführen.

Aufgrund der sehr komplexen Abrechnungssystematik haben SSB und SWBV in § 8 festgehalten, dass sie eine Vereinfachung des Abrechnungssystems anstreben und unter Beteiligung der ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis bis zum Ende der Vertragslaufzeit (31.12.2013) eine grundsätzliche Neuordnung des Kooperationsvertrages angestrebt wird.

Der Verwaltungsausschuss der SSB hat dem Abschluss des Kooperationsvertrages in seiner Sitzung am 17.12.2008 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der SWBV und der zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises zugestimmt und zur Kenntnis genommen, dass im kommenden Jahr die Umwandlung der SSB oHG in eine GmbH erfolgt und ein Ergebnisabführungsvertrag der SWBV zur Herstellung des steuerlichen Querverbundes abgeschlossen wird. In dieser GmbH muss aus steuerlichen Gründen die Stadt Bonn/SWB mindestens 50,1% der Anteile halten.

Wie bereits beschrieben handelt es sich sowohl bei den vertraglichen- und verrechnungstechnischen Beziehungen als auch bei der eigentums- und konzessionsrechtlichen Gesamtsituation um ein hochkompliziertes Gebilde. Der Kooperationsvertrag beschreibt nunmehr dieses Gesamtgebilde und legt u. a. insbesondere auch die Kriterien sowie die Modi fest, nach denen abgerechnet wird. Ein solcher Vertrag ist – nicht nur aus steuerlicher Sicht – sondern auch aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dringend erforderlich.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2009

Anhang: Kooperationsvertrag nebst Qualitätsvereinbarung zwischen der SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV)